

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 34

Illustration: Die tiefere Bedeutung der schwindenden Golddeckung
Autor: Boscovits, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

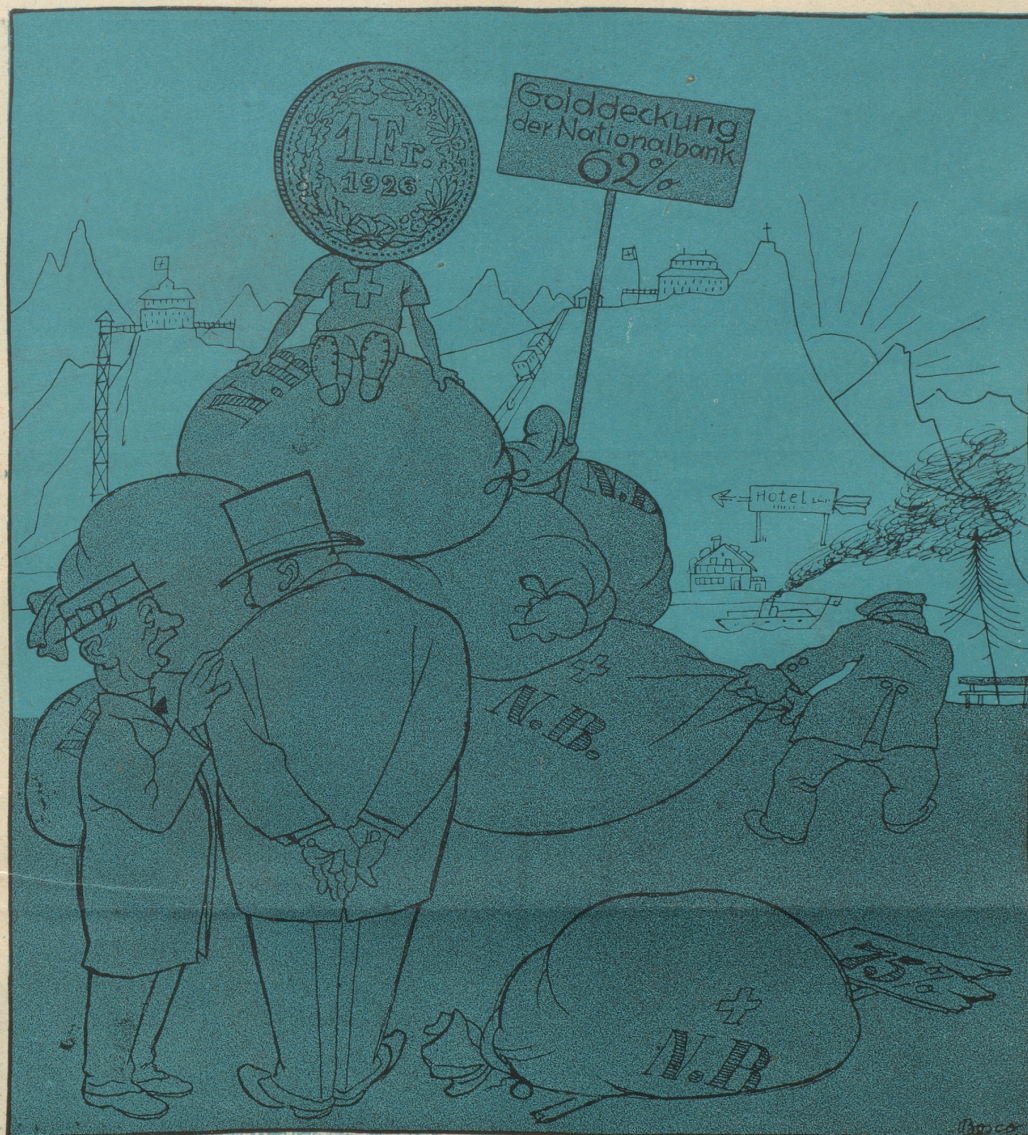
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die tiefere Bedeutung der schwindenden Golddeckung

Bošcovits



„Erlauben Sie Herr Direktor, warum nimmt man die Golddeckung immer mehr ab?“ — „Daß die Franken an den Wert abgehen!“ — „Warum sollen die Franken an den Wert abgehen?“ — „Daß mir die Inflation überhohlet!“ — „Warum sollen mir die Inflation überhohlet?“ — „Daß die Franken wieder in die Schweiz fliehen!“

Lieber Rebelspalter!

Kürzlich habe ich eine kleine Tour über Land gemacht. — Als ich bei der Birsigthalbahn-Station auf den Zug warten mußte, fiel mir im Aushängelkasten des Gemeinderates Binningen folgende Bekanntmachung auf:

Bekanntmachung. Alles unberechtigte Gehen und Fahren außerhalb der offenen Straßen und Wege, sowie das Salatausstechen bis Ende Oktober 26 ist verboten.

Gleichzeitig wird der Beschluß der Gemeindeversammlung in Erinnerung gebracht, wonach das Laufenlassen des Geflügels das ganze Jahr verboten ist.

Binningen, im April 1926. Der Gemeinderat.

Es muß meines Erachtens in der Gemeinde Binningen ganz merkwürdige Leute geben, die es verstehen zu

gehen und zu fahren außerhalb der offenen Straßen und Wege, sonst müßte sie der Gemeinderat nicht speziell darauf aufmerksam machen, daß es verboten ist.

Der arme Salat! — Es nimmt mich nur wunder, ob derselbe bis Ende Oktober noch schmackhaft ist, wenn man ihn doch nicht vorher austreten darf. Hoffentlich kommt doch ein Einwohner der Gemeinde Binningen auf die funderische Idee, den Salat einfach seinem Schicksal zu entreißen. — Nachgerade frivol ist der Beschluß der Gemeindeversammlung wegen dem Laufenlassen des Geflügels! Müßten denn die armen Viecher eigentlich den ganzen Tag ab-

sitzen, wenn sie doch nicht laufen dürfen. Hoffentlich kommt das Geflügel der Gemeinde Binningen zur Vernunft und dreht der ganzen Gemeindeversammlung fliegend den Rücken, denn in einem solchen Vaterland, wo man nicht einmal seine beiden Beine, die man doch von der Natur zum Zwecke des Gehens offenbar bekommen hat, gebrauchen darf, kann nicht einmal ein anständiges Gehen mit Ehren weiterexistieren. —

Restaurant
HABIS-ROYAL
Zürich
Spezialitätenküche